

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

2 (12.1.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 2

Karlsruhe, den 12. Januar

1923

Inhalt:

Nr. 10. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

Nr. 11. Angestelltenversicherung.

Nr. 12. Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren an Angestellte.

Nr. 13. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.

Nr. 14. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte.

Nr. 15. Erstattung von Wagenstandgeld.

Nr. 16. Änderung der Personen-Abfertigungsvorschriften (Dienstamweisung Nr. 255).

Nr. 17. Fahrpreisermäßigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland.

Nr. 18. Abfertigung von Hunden.

Nr. 19. Beförderung von Leichen belgischer Krieger und Zivilinternierter. Personalmeldungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

10. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29. Nr. M 62.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 64, Amtsblatt 13/1922; Nr. 168, Amtsblatt 30/1922; Nr. 293, Amtsblatt 58/1922; Nr. 366, Amtsblatt 71/1922; Nr. 387, Amtsblatt 75/1922; Nr. 423, Amtsblatt 81/1922, und Nr. 446, Amtsblatt 84/1922.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1922, I B Nr. 33 229, mitgeteilt durch Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 6. Januar, E. II. 22 Nr. 2001/23.

Auf Grund des § 15 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1345) und der Nr. 34 der Ausführungsbestimmungen wird nach Zustimmung des Reichsrats mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab hiermit verordnet:

I. Das volle Tagegeld beträgt

a) statt der im § 2 Absatz 1 der Verordnung festgesetzten Beträge für die Beamten

| | | |
|-----------|-----|---------|
| der Stufe | I | 1050 M, |
| " " | II | 1300 M, |
| " " | III | 1550 M, |
| " " | IV | 1800 M, |
| " " | V | 2100 M, |

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Städten für die Beamten

| | | |
|-----------|-----|---------|
| der Stufe | I | 1450 M, |
| " " | II | 1800 M, |
| " " | III | 2150 M, |
| " " | IV | 2500 M, |
| " " | V | 2900 M, |

II. Das im § 3 Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Übernachtungsgeld wird entsprechend den vorstehenden Tagegeldern festgesetzt, und zwar:

a) in nicht teuren Orten auf die Hälfte der unter Ia festgesetzten Beträge, mithin für die Beamten

| | | |
|-----------|-------|---------|
| der Stufe | I auf | 525 M, |
| " " | II " | 650 M, |
| " " | III " | 775 M, |
| " " | IV " | 900 M, |
| " " | V " | 1050 M, |

b) in teuren Städten auf drei Viertel der unter Ib festgesetzten Beträge (unter Abrundung auf volle 5 M nach oben), mithin für die Beamten

| | | |
|-----------|-------|---------|
| der Stufe | I auf | 1090 M, |
| " " | II " | 1350 M, |
| " " | III " | 1615 M, |
| " " | IV " | 1875 M, |
| " " | V " | 2175 M, |

III. Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 15 M für das Kilometer festgesetzt.

IV. Die Verordnung vom 30. November 1922 (R.V.B. Seite 73) tritt mit dem 1. Januar 1923 außer Kraft.

11. Angestelltenversicherung.

(A 4. Zb 76.)

I. Nachstehend geben wir die Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 1. Dezember 1922 bekannt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 849) ist, daß der Jahresverdienst zwölftausend Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 840 000 (achthundertvierzigtausend) Mark auf Grund dieser Ordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Vorschriften der Artikel III, IX bis XIII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.
Berlin, den 21. Dezember 1922.

Der Reichsarbeitsminister
gez.: Dr. Brauns.

II. Zum Vollzug wird angeordnet:

Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresverdienst bis zu 1 200 000 Mark erstmalig erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort bei der Eisenbahnhauptkasse anzumelden.
Auf vorstehenden § 2 wird besonders aufmerksam gemacht.

Nr. 12. Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren an Angestellte.

(A 12. Zb 76. Nr. M 2)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 14. Dezember 1922, E. II. 92. Nr. 24 115/22.

Der Herr Preussische Justizminister hat unterm 30. August 1922 u. a. folgendes verfügt:

„Die Angestellten bei den Reichs- und den Preussischen Staatsverwaltungen werden im allgemeinen nach den gegenwärtig geltenden Verwaltungsvorschriften und Tarifverträgen im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige die Dienstbezüge teils übersteigen, teils nur insoweit fortgezahlt, als die Dienstbezüge für die versäumte Zeit die Vergütung für die Leistung als Sachverständiger decken. Sofern nicht im Einzelfalle Anhaltspunkte für eine abweichende Regelung gegeben sind, ist daher die Gewährung einer Entschädigung für Zeitverfall an Angestellte der Reichs- oder der Preussischen Staatsverwaltungen, die als Zeugen vernommen sind, in der Regel der Beibringung eines Nachweises, daß die Dienstbezüge von der vorgesetzten Behörde entsprechend gekürzt werden, nicht abhängig zu machen. Den vorgenannten Personen ist im Falle ihrer Zuziehung als Zeuge oder Sachverständiger auf Verlangen eine Bescheinigung über die gewährte Entschädigung für Zeitverfall oder Vergütung für die Leistung als Sachverständiger zu erteilen.“

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat hierzu mit Erlaß vom 5. Dezember 1922 Nr. I B 22 097 verfügt, daß auch die Angestellten der Reichsverwaltung auf Antrag eine gleiche Bescheinigung erhalten. Der Antrag ist in jedem Falle von dem als Zeugen oder Sachverständigen tätig gewesenen Arbeitnehmer zu stellen. Die Bescheinigung ist alsbald der Beschäftigungsbehörde zu übergeben. Diese hat Weiter wegen der Regelung der Dienstbezüge (vgl. zurzeit § 7 Absatz 4 letzter Satz des Tarifvertrags für die Angestellten bei den Reichs- und den Preussischen Staatsverwaltungen vom 6. November 1922) zu veranlassen.

Nr. 13. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.

(A 2. Zb 4. Nr. M 1)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 63, Amtsblatt 13/1922; Nr. 180, Amtsblatt 61/1922; Nr. 330, Amtsblatt 64/1922; Nr. 367, Amtsblatt 71/1922; Nr. 386, Amtsblatt 75/1922; Nr. 422, Amtsblatt 81/1922, und Nr. 442, Amtsblatt 84/1922.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. Dezember 1922, I. B. 34 071, mitgeteilt durch Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 6. Januar 1922, E. II. 22. Nr. 2001/23:

Die in meinem Rundschreiben vom 30. November 1922 — I B 31 157 — (R.V.B. S. 74/75) vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Entschädigungen für versetzte Beamte werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie, die unter Beibehaltung ihres bisherigen Haushalts an ihrem dienstlichen Wohnsitz gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben, sofern nicht die Ziffer 6 meines Rundschreibens vom 5. Januar 1922 — I b B 77 338 — Platz greift:

2. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, und für planmäßige Beamte ohne Familie, sofern nicht die Ziffer 6 meines Rundschreibens vom 5. Januar 1922 — I b B 77 338 — Platz greift:

| | für die ersten 6 Monate der Beschäftigung | vom Beginn des 7. Monats ab |
|-------------------------|---|-----------------------------|
| | M | M |
| a) in teureren Städten: | | |
| Stufe I | 1450 | 1300 |
| " II | 1800 | 1625 |
| " III | 2150 | 1950 |
| " IV | 2500 | 2275 |
| " V | 2900 | 2600 |
| b) in anderen Orten: | | |
| Stufe I | 1300 | 1100 |
| " II | 1625 | 1375 |
| " III | 1950 | 1650 |
| " IV | 2275 | 1925 |
| " V | 2600 | 2200 |

| | für die ersten 6 Monate der Beschäftigung | vom Beginn des 7. Monats ab |
|-------------------------|---|-----------------------------|
| | M | M |
| a) in teureren Städten: | | |
| Stufe I | 910 | 730 |
| " II | 1135 | 910 |
| " III | 1360 | 1090 |
| " IV | 1585 | 1270 |
| " V | 1820 | 1460 |
| b) in anderen Orten: | | |
| Stufe I | 730 | 550 |
| " II | 910 | 685 |
| " III | 1090 | 820 |
| " IV | 1270 | 955 |
| " V | 1460 | 1100 |

3. Die Höchstätze gemäß Ziffer 5 und 6 meines Rundschreibens vom 5. Januar 1922 — I B 77338 —
8. Mai 1922 — I B 10383 —

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 75 M,
- b) gemäß Ziffer 6 für Beamte mit Familie auf 200 M, im übrigen auf 75 M.

B. Entschädigungen für verfezte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920.
(Reichsgesetzblatt Seite 1061.)

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

| 1 | verheirateten Beamten | | | unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten | |
|-------------------------|---|---|-----------------------------|---|-----------------------------|
| | bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort | bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel | | während der ersten 6 Monate | vom Beginn des 7. Monats ab |
| | | M | während der ersten 6 Monate | | |
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| a) in teureren Städten: | | | | | |
| Stufe I | 1300 | 1100 | 910 | 730 | 550 |
| " II | 1625 | 1375 | 1135 | 910 | 685 |
| " III | 1950 | 1650 | 1360 | 1090 | 820 |
| " IV | 2275 | 1925 | 1585 | 1270 | 955 |
| " V | 2600 | 2200 | 1820 | 1460 | 1100 |
| b) in anderen Orten: | | | | | |
| Stufe I | 1100 | 910 | 730 | 550 | 455 |
| " II | 1375 | 1135 | 910 | 685 | 565 |
| " III | 1650 | 1360 | 1090 | 820 | 675 |
| " IV | 1925 | 1585 | 1270 | 955 | 785 |
| " V | 2200 | 1820 | 1460 | 1100 | 910 |

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

| 1 | a) in teureren Städten: | | b) in anderen Orten: | |
|---------|-------------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| | verheirateten Beamten | unverheirateten Beamten | verheirateten Beamten | unverheirateten Beamten |
| | M | M | M | M |
| | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Stufe I | 730 | 455 | 550 | 365 |
| " II | 910 | 565 | 685 | 455 |
| " III | 1090 | 675 | 820 | 545 |
| " IV | 1270 | 785 | 955 | 635 |
| " V | 1460 | 910 | 1100 | 730 |

C. Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für verfezte Beamte — vgl. meine Rundschreiben vom 5. Januar 1922 — I B 77338 —, vom 8. Mai 1922 — I B 10383 — und vom 16. November 1922 — I B 30092 — Abschnitt C 1 und 2 (R.V.B. S. 55) — unverändert.

Nr. 14. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte.

(A 2. Zb 25.)

Vorgang: Verfügung Nr. 419, Ziffer 180² und 181, Amtsblatt 80/1922.
Die festgesetzte Einkommensgrenze von 2000 M monatlich, bis zu welcher für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr der volle Kinderzuschlag gewährt wird, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auf 6000 M monatlich festgesetzt.
Auf die Vorschrift in Ziffer 181 Absatz 4 wird besonders aufmerksam gemacht, wonach Waisenrente und Waisengeld nicht als eigenes Einkommen des Kindes anzusehen ist.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 15. Erstattung von Wagenstandgeld.

(C 33. Vbw 1.)

Die Verfügung C 33. Vbw 1 (Amtsblatt-Beilage 24 vom 28. April 1922) wird aufgehoben.
Für die Erledigung von Anträgen auf Erstattung von Wagenstandgeld sind bis zu dem in der Amtsblattverfügung Nr. 366/1922 bezeichneten Betrag die Betriebsinspektionen zuständig. Anträge auf Erstattung von Wagenstandgeld, das aus Anlaß von

Ausständen entstanden ist, sowie Anträge, die die Zuständigkeit der Betriebsinspektionen überschreiten, sind nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen und mit Stellungnahme an das Verkehrsbüro (Abteilung Wagendienst), von den Ortsdienststellen durch Vermittlung der Betriebsinspektionen, weiterzuleiten.

Nr. 16. Änderung der Personen-Abfertigungsvorschriften (Dienstweisung Nr. 255).

(C 31. Vb 14)

Die Zusatzbestimmung IV zu Ziffer 6 in § 11 der P.A.V. (Seite 51 und 52), die Behandlung der Fahrkarten zu Gesellschafts- und Sonderzügen, ist zu streichen.

Die Sonderzugkarten sind künftig gemäß den Vorschriften in den §§ 3, 4 und 5 der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften, Teil II nachzuweisen und zu verrechnen.

Nr. 17. Fahrpreisermäßigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland.

(C 31. Vb 8)

Die Fahrpreisermäßigung für Reisen von Eisenbahnbediensteten zum Bearbeiten des Garten- und Ackerlandes wird auch während der Wintermonate gewährt.

Nr. 18. Abfertigung von Hunden.

(C 31. Vb 5)

Zu Verfügung Nr. 357, Amtsblatt 1922.

Die Ausgabe halber Fahrkarten 3. Klasse für Hunde kann auch im Verkehr mit den badischen Privatbahnen erfolgen.

Nr. 19. Beförderung von Leichen belgischer Krieger und Zivilinternierter.

(C 31. Vb 18)

Die Leichen der in Deutschland befindlichen belgischen Krieger und Zivilinternierter sollen nach Leopoldsbury (Bourg Léopold) über Aachen West—Monken befördert werden. Die Sendungen sollen alsbald beginnen. Für die Beförderung dieser Leichen gelten die gleichen Grundsätze, wie sie für die Rückbeförderung der Leichen französischer Krieger im Amtsblatt 1922/365 bekanntgegeben sind. Die Abfertigung wird anders geregelt. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Bis zur Bekanntgabe der endgültigen Bestimmungen ist wie folgt zu verfahren:

Die Leichen werden mit internationalem Frachtbrief bis zur Zielstation (Leopoldsbury) aufgeliefert. Bei der Frachtberechnung sind die Entfernung bis Aachen Hbf 10 km für die Strecke Aachen Hbf—Gemmenich Grenze hinzuzurechnen. Die Fracht für die deutsche Strecke bis zur Grenze wird sofort bei der Aufgabe der Leichen bezahlt, die für die Reststrecke in Belgien. Die Eilfrachtbriefe sind in das Verzeichnis und Empfangsbuch einzutragen. Frachtkarten sind nicht anzufertigen.

Personalnachrichten.

Aufgenommen: die Ingenieurpraktikanten Ludwig Hirn von Mannheim, Guido Baumann von Mannheim, Friedrich Mölbert von Lörrach, Emil Kammerer von Hochstetten.

Ernannt: zum Oberbahnwärter der Bahnwärter Vitus Lenz in Karlsruhe Rbf; zum Weichenwärter der Eisenbahnbetriebsassistent Leonhard Mayer in Knielingen; zum Eisenbahnamtmann der Eisenbahnoberinspektor August Buttmann in Heidelberg.

Befördert: zum Eisenbahnoberassistenten die Eisenbahnassistenten Albert Hiereisen in Pforzheim, Johann Schön in Mannheim, August Kahrman in Mannheim, Konrad Schwanz in Radolfzell, Andreas Braun in Immendingen, Heinrich Gehrig in Mannheim; zu Eisenbahnsekretären die Lademeister Georg Neuert in Mannheim, Stefan Kehler in Radolfzell, Karl Morstadt in Mannheim, Josef Herrmann in Offenburg, Friedrich Knösel in Karlsruhe.

Planmäßig angestellt: als Bahnwart der ap. Bahnwärter Stefan Kurz in Brühl; der ap. Bahnwärter Josef Sailer in Überlingen a/Ried; der ap. Bahnwärter Friedrich Stark in Bruchsal.

Berufen: Regierungsrat Otto Schuler in Karlsruhe nach Trier; Eisenbahnobersekretär Otto Santert in Karlsruhe nach Hamburg; Eisenbahnobersekretär Karl Maier in Appenweier nach Kehl; Eisenbahnobersekretär Emil Schwäble in Krozingen nach Haltingen;

Eisenbahnsekretär Ludwig Hegele in Billingen nach Durlach; Eisenbahnsekretär Wilhelm Egle in Petershausen (Baden) nach Nieder- schopfheim; Eisenbahnassistentin Katharina Behret in Karlsruhe nach Freiburg (Breisgau).

Zurückgekehrt: Oberregierungsbaurat Walter Schwarzmann in Karlsruhe auf 1. April 1923; Oberregierungsbaurat Otto Spitz in Heidelberg auf 1. April 1923; Oberregierungsbaurat Christian Lehmann in Freiburg auf 1. Mai 1923; Eisenbahnobersekretär Simon Hertenstein in Vahr-Stadt auf 1. April 1923; Rangiermeister Friedrich Jung in Mannheim-Rheinau auf 1. April 1923; Bahnwärter Hermann Scherer in Niederbühl auf 1. Mai 1923.

Belobung: Dem Eisenbahninspektor Kuhl beim Güteramt Mannheim, der durch seine Aufmerksamkeit einen Betrugsversuch vereitelt hat, wird eine Belobung ausgesprochen.

Entlassen auf Ansuchen: Bahnwärter Heinrich Herrmann in Durlach am 6. Januar 1923; ap. Eisenbahnassistent Alfons Kiesel in Basel.

Gestorben: Eisenbahnoberassistent Kaspar Heim in Mannheim am 17. Dezember 1922; Eisenbahninspektor Friedrich Hainmüller in Karlsruhe am 31. Dezember 1922; Lokomotivführer Otto Frick in Karlsruhe am 1. Januar 1923; Rangierer Josef Thoma in Karlsruhe Rbf am 2. Januar 1923; Eisenbahninspektor Adolf Heisinger in Karlsruhe am 8. Januar 1923.